

vorzuschieben. Während beim heutigen Zustand der teilweisen Schliessung der Grenze die Überwachung der Grenze den ordentlichen Grenzschutzorganen übertragen ist, geht die Aufgabe der Grenzüberwachung bei der totalen Schliessung der Grenze an die Armee über, die allein die Mittel hat, eine Sperre total zu gestalten.

Dans la séance Vendredi 13 avril 1945. Département de justice et police
 Fermeture d'une partie de la frontière.

Département de justice et police. Proposition du 10 avril 1945.

Dans la séance du 10 avril 1945, le département de justice et police a soumis au Conseil fédéral un projet d'arrêté concernant la fermeture d'une partie de la frontière. A l'appui de ce projet, il est exposé ce qui suit:

"Die Entwicklung der militärischen Operationen in Süddeutschland wird voraussichtlich zur Folge haben, dass ein beträchtlicher Teil der Personen, die sich zurzeit im süddeutschen Raum aufhalten, als Flüchtlinge über die Schweizergrenze zu gelangen versuchen werden. In Baden und Württemberg befinden sich neben der ordentlichen Bevölkerung zurzeit beträchtliche Truppenbestände, ferner aber eine sehr grosse Zahl Ausgebombter und Evakuierter aus andern Teilen des Reiches, sowie anscheinend sehr viele Fremdarbeiter und Kriegsgefangene. Nach einer Schätzung der Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sollen allein etwa 350'000 Kriegsgefangene in Süddeutschland in der Nähe der Schweizergrenze untergebracht sein. Die Stadt Konstanz, die bei Kriegsausbruch etwas mehr als 30'000 Einwohner zählte, beherbergt heute über 100'000 Menschen. Es ist somit unter Umständen mit einem Zustrom von Flüchtlingen nach der Schweiz zu rechnen, der gewaltige Ausmasse haben könnte.

"Das Aufnahmevermögen der Schweiz für Flüchtlinge ist, bei der Anwesenheit von insgesamt 100'000 Flüchtlingen, nahezu erschöpft; die Unterbringung einer grossen Zahl neuer Flüchtlinge für längere Zeit müsste ernsthafte Schwierigkeiten bereiten. Bei einem Massenzustrom von neuen Flüchtlingen wäre es nicht möglich, an der Grenze sofort diejenige polizeiliche Kontrolle durchzuführen, die notwendig ist, um persönlich unerwünschte oder für die Schweiz untragbare Flüchtlinge von unserem Land fernzuhalten. Es muss aber mit allen Mitteln verhindert werden, dass unser Land überflutet wird von Flüchtlingen, die unseres Asyls nicht würdig sind und deren Anwesenheit unserem Lande innen- und aussenpolitische Unannehmlichkeiten zuziehen müsste. Ausserdem besteht die grosse Gefahr, dass infolge eines Massenzustromes von Flüchtlingen ansteckende Krankheiten in unser Land eingeschleppt werden könnten; denn eine grosse Zahl eintreffender Flüchtlinge macht es unmöglich, sofort nach dem Grenzübertritt diejenigen sanitärischen Anordnungen durchzuführen, die zur Verhinderung der Einschleppung von Epidemien nötig sind.

"Aus diesen Gründen erscheint es als notwendig, vorübergehend die totale Schliessung der Nordgrenze unseres Landes



vorzusehen. Während beim heutigen Zustand der teilweisen Schliessung der Grenze die Ueberwachung der Grenze den ordentlichen Grenzschutzorganen überbunden ist, geht die Aufgabe der Grenzüberwachung bei der totalen Schliessung der Grenze an die Armee über, die allein die Mittel hat, eine Sperre total zu gestalten."

Dans la séance de ce jour, le chef du département de justice et police soumet un nouveau projet d'arrêté, qui a été établi en commun par son département et le département militaire.

Après échange de vues, il est

d é c i d é :

d'approuver en principe le projet d'arrêté dans sa nouvelle teneur (voir annexe), étant entendu

1. que les deux départements intéressés mettront le texte au point et tiendront encore compte des vœux exprimés par le général,
2. que l'arrêté pourra être mis en vigueur par M. le président de la Confédération, lequel fixera, d'entente avec le chef du département militaire, le commencement et la fin de la fermeture, ainsi que les secteurs à fermer.

Extrait du procès-verbal aux départements ci-après: politique, justice et police (10 ex.), militaire (20 ex.) et finances et douanes (direction générale des douanes).

Pour extrait conforme: Le secrétaire,

Ch. Oser

Schweizerbürgern darf der Grenzübertritt zur Rückkehr in die Schweiz nicht versahrt werden. Vor der Zulassung müssen Bürgerrecht und Identität durch Grenzschutzposten oder Kantonspolizei festgestellt werden.

Das Armeekommando regelt in Verbindung mit dem eidgenössischen Politischen Departement und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den aus öffentlichen Interessen notwendigen Verkehr schweizerischer und ausländischer Diplomaten, Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und allfälliger weiterer Personen über die Grenze im geschlossenen Abschnitt.

Das Armeekommando wird beauftragt, in Verbindung mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem eidgenössischen Militärdepartement einzelne Grenzübergangsstellen oder Teilstücke des in Art. 1. erwähnten Grenzabschnittes für den Grenzverkehr offen zu halten, falls und solange die Verhält-

klasse des Gaststätten (Ziff. 17 lit. c der Weisungen betr. Handhabung der Neutralität durch die Truppe, vom 10. Oktober 1939). Dabei gelten für die Erlaubnis zur Bewegung von Zivilpersonen die Weisungen des Bundesratsbeschluss über die Schliessung eines Teiles der Grenze. (Vom 13. April 1945)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 120 Ziff. 9 und 10 der Bundesverfassung,
beschliesst:

Art. 1.

Die Grenze im Abschnitt zwischen Klein-Hüningen (Basel-Stadt) und Altenrhein (St. Gallen) wird vollständig geschlossen (Ziff. 17 lit. c der Weisungen betr. Handhabung der Neutralität durch die Truppe, vom 10. Oktober 1939).

Vorbehalten bleiben Art. 3-5.

Art. 2.

Wer in diesem Abschnitt zu Lande oder zu Wasser die Grenze zu überschreiten versucht, ist zurückzuweisen. Wer nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in diesem Abschnitt unbemerkt über die Grenze zu gelangen vermochte, ist nach Feststellung im Landesinnern unverzüglich ins Herkunftsland auszuschaffen.

Von der eidgenössischen Fremdenpolizei erteilte Bewilligungen und mit ihrer Zustimmung ausgestellte Visa sind zur Einreise in diesem Abschnitt ungültig.

Art. 3.

Schweizerbürgern darf der Grenzübertritt zur Rückkehr in die Schweiz nicht verwehrt werden. Vor der Zulassung müssen Bürgerrecht und Identität durch Grenzwachtposten oder Kantonspolizei festgestellt werden.

Art. 4.

Das Armeekommando regelt in Verbindung mit dem eidgenössischen Politischen Departement und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den aus öffentlichen Interessen notwendigen Verkehr schweizerischer und ausländischer Diplomaten, Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und allfälliger weiterer Personen über die Grenze im geschlossenen Abschnitt.

Art. 5.

Das Armeekommando wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem eidgenössischen Militärdepartement einzelne Grenzübergangsstellen oder Teilstücke des in Art. 1 erwähnten Grenzabschnittes für den Grenzverkehr offen zu halten, falls und solange die Verhält-

810
 nisse das gestatten (Ziff.17 lit.b der Weisungen betr. Handhabung der Neutralität durch die Truppe, vom 10. Oktober 1939). Dabei gelten für die Erlaubnis zur Einreise von Zivilpersonen die Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (bezw. der Polizeiabteilung oder der eidgenössischen Fremdenpolizei).

Art. 6.

Kommen fremde Truppenabteilungen an die Grenze mit der Absicht, sich auf Schweizergebiet internieren zu lassen, so ist ihnen der Uebertritt zu verweigern, bis die Entscheidung des Bundesrates eingeholt ist (Ziff.2 der Weisungen betr. Handhabung der Neutralität durch die Truppe, vom 10. Oktober 1939).

Art. 7.

Das Armeekommando wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 8.

Dieser Beschluss tritt am 1945 in Kraft.

Widersprechende Bestimmungen früherer Erlasse sind aufgehoben.

Dieser Beschluss wird nicht veröffentlicht. Das Armeekommando erlässt die zur Durchführung notwendigen Veröffentlichungen.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
 Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Bern, den 13. April 1945.